

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1971

Nr. 22

ausgegeben am 19. April 1971

Verfassungsgesetz

vom 17. Dezember 1970

**betreffend die authentische Interpretation des
Begriffs "Landesangehörige"**

Dem nachstehenden, vom Landtag gefassten Beschluss, erteile Ich
Meine Zustimmung:

Art. 1

Unter dem von der Verfassung verwendeten Begriff "Landesangehörige" sind alle Personen mit liechtensteinischem Landesbürgerrecht ohne Unterschied des Geschlechts zu verstehen.

Art. 2

Dieses Verfassungsgesetz wird als nicht dringlich erklärt und tritt am
Tage seiner Kundmachung in Kraft.

gez. Franz Josef

gez. Dr. Alfred Hilbe
Fürstlicher Regierungschef